

# **NRW: Teilhabe am Bildungspaket - Wessen Kontonummer?**

**Beitrag von „Mikael“ vom 14. Juni 2013 15:41**

Auch das "kostenlose Klassenkonto" führst du unter deinem eigenen Namen. Wäre es ein "Schulkonto" wäre nur der Schulleiter (bzw. sein Sekretariat wenn er diesem Vollmacht gegeben hat) verfügberechtigt. Als "gewöhnliche Lehrkraft" kannst du niemals "die Schule" oder Teile davon in Rechtsgeschäften nach außen vertreten. Ein "Privatkonto" (in welcher Form auch immer) für "Klassengeschäfte" zu nutzen, ist immer eine rechtliche Grauzone. Strenggenommen bräuchte man m.E. für so etwas eine Vollmacht der Klasseneltern-Versammlung, am besten schriftlich oder zumindest protokolliert. Dass viele Lehrkräfte trotzdem ihr Privatkonto für solche Dinge nutzen, hat eher etwas damit zu tun, dass die Schulträger für solche Verwaltungstätigkeiten (und nichts anderes ist die Kontoführung) zuwenig Ressourcen bereitstellen und Lehrkräfte und Schulleitungen i.d.R. auch zu wenig Rückgrat haben, diese Ressourcen einzufordern.

Im Ausgangspost stand zudem explizit "Kontonummer der Schule / des Bevollmächtigten". Wie weist die gewöhnliche Lehrkraft im Streitfall nach (und nur auf diesen kommt es an), dass sie im Besitz dieser "Vollmacht" zum Empfang des Geldes war? Wer hat solch eine Vollmacht schon schriftlich oder unter Zeugen mündlich erhalten?

Gruß !